

## § 9

<p><b>§ 9) Organe</b></p> <p><b>9.1</b> Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung,</li><li>b) Präsidium,</li><li>c) Vereinsjugendtag,</li><li>d) Sport- und Vereinsausschuss</li><li>e) Ehrenrat</li><li>f) Verwaltungsrat.</li></ul>	<p><b>§ 9 Organe</b></p> <p>9.1 Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung (§ 10),</li><li>b) das Präsidium (§ 12),</li><li>c) der Sport- und Vereinsausschuss (§ 14),</li><li>d) der Ehrenrat (§ 15)</li><li>e) der Verwaltungsrat (§ 16),</li><li>f) der Vereinsjugendtag (§ 19)</li><li>g) die Rechnungsprüfer (§ 20).</li></ul>
---	--

Im § 9.1 wurden die Rechnungsprüfer in die Systematik der Vereinsorgane aufgenommen, wodurch sich keine rechtlichen oder praktischen Veränderungen ergeben.

<p><b>§ 9) Organe</b></p> <p>9.2 Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich, nur das Präsidium kann auch aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen.</p>	<p><b>§ 9 Organe</b></p> <p>9.2 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Auch ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern werden angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet. Soweit die Tätigkeit im Verwaltungsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p>
--	--

Weiterhin wurde die Handhabung von Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung von Präsidium und Verwaltungsrat ausführlicher eingefügt.

*Durch den Umfang der anfallenden Aufgaben der Präsidiums- und Verwaltungsratsmitglieder ist die Arbeit innerhalb dieser Gremien mit rein ehrenamtlicher Tätigkeit inzwischen nicht mehr zu bewältigen. Selbst im ASC nimmt die Arbeit für den Verein Ausmaße an, die für jeden Aktiven zusätzliche Kosten (Fahrtkosten zu Sitzungen, Organisationstreffen und Veranstaltungen, (unbezahlter) Urlaub, u.ä.) bedeuten – allerdings verteilt sich unsere Arbeit auf zahlreichere Schultern, sodass wir in der Lage sind, diese Mehrkosten zugunsten unserer Mitglieder persönlich zu stemmen. In den DSC- Gremien ist eine solch flexible Handhabung aufgrund des Profifussballs schon seit längerer Zeit praktisch*

*nicht mehr durchführbar, zumal die Arbeit von jeweils lediglich 5 Gremienmitgliedern zu bewältigen ist. Die Aufnahme der praktischen Handhabung von Vergütung und Aufwandsentschädigung ist somit eine logische Konsequenz und sorgt für mehr Transparenz für alle Mitglieder.*

<p><b>§ 9) Organe</b></p> <p>9.3 In die in § 9.1 Buchstaben b bis f genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>§ 9 Organe</b></p> <p>9.3 In die in diesem § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe können nur uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Soweit nicht diese Satzung eine Doppelmitgliedschaft voraussetzt, kann jedes Organmitglied nur in einem der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe tätig sein.</p>
---	---

In § 9.3 wurde klar definiert, in welchem Umfang Doppelfunktionen innerhalb der Organe des DSC Arminia Bielefeld zulässig sind. Zwar werden an dieser Stelle nicht die einzelnen erlaubten Doppelfunktionen angeführt, es wird jedoch wirksam ausgeschlossen, dass es Doppelfunktionen innerhalb der Gremien des DSC Arminia Bielefeld e.V. über die in der Satzung geforderten oder zugelassenen hinaus geben kann.

Dass eine Wiederwahl zulässig ist, muss aus juristischen Gründen nicht in der Satzung Erwähnung finden. Solange in dieser nicht das Gegenteil festgelegt ist, ist auch eine Wiederwahl möglich, sodass der Zusatz ersatzlos gestrichen wurde.

*Die explizite Ausführung, dass Doppelmitgliedschaften innerhalb der Gremien über den in der Satzung vorgeschriebenen Rahmen ausgeschlossen sind, halten wir für einen wichtigen Satzungsinhalt. Zwar ist es nach unserem Wissen bisher nicht vorgekommen, dass eine parallele Mitgliedschaft in zwei der Gremien Verwaltungsrat, Ehrenrat und Präsidium angestrebt wurde, jedoch sollte dies für die Zukunft zweifelsfrei ausgeschlossen werden, was durch die beantragten Veränderungen des § 9.3 gewährleistet wird.*

<p><b>§ 9) Organe</b></p> <p>9.4 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9.1 Buchstaben a bis f aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Internet.</p> <p>9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9.1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p>	<p><b>§ 9 Organe</b></p> <p>9.4 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9.1 Buchstaben a bis f aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Der Verein soll, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, zeitnah alle Bekanntmachungen, Satzung und Ordnungen auch im Internet oder Intranet bereitstellen.</p> <p>9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9.1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p>
---	---

Neu aufgenommen wurde in § 9.4 die Passage, dass alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung zeitnah auch im Internet oder Intranet bereitgestellt werden sollen, sofern dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist.

*Hierdurch wird die Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung über die HalbVier zwingend festgeschrieben. Somit ist garantiert, dass auch zukünftig alle Mitglieder über die Versammlung informiert sind, die keine Möglichkeit haben, zum Lesen einer Abschrift in die Geschäftsstelle zu kommen, sofern (aus welchem Grund auch immer) keine Veröffentlichung im Internet möglich wäre.*

*Dass diese Veröffentlichung über das Internet dabei weiterhin gewährleistet werden soll, wurde ebenfalls ergänzt. Heutzutage ist das Internet eine der wichtigsten Informationsquellen für sehr viele Mitglieder, sodass es sehr zu begrüßen ist, dass neben der Satzung und dem Protokoll auch alle Bekanntmachungen und Ordnungen über das Internet veröffentlicht werden sollen, sofern diesem keine technischen oder rechtlichen Hinderungsgründe im Weg stehen. Dies wird in § 10.8 erneut aufgegriffen und dort noch verbindlicher formuliert (vgl. § 10).*